

**Amtliche
Mitteilungen
der
FernUniversität
in Hagen
Nr. 08/2023**

Hagen, 02. März 2023

Inhalt

Dritte Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 30. Januar 2023	3
Zehnte Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 30. Januar 2023	5
Vierte Änderung der Ordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen vom 28. August 2008 in der Fassung vom 08. Februar 2023 (Komplettfassung)	7





Dritte Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 30. Januar 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 26. Februar 2008 in der Fassung der Änderungsordnung vom 28. August 2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 Satz 1 der Habilitationsordnung lautet:

„Der Habilitationskommission gehören stimmberechtigt alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die habilitierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach erfolgreicher Zwischenevaluation sowie die habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät an.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 30. Januar 2023.

Hagen, den 27. Februar 2023

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. André Schulz

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Zehnte Änderung der
Fakultätsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen
vom 30. Januar 2023**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, hat die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 5. April 2006, zuletzt geändert am 14. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

- § 8 Abs. 1 der Fakultätsordnung lautet:

Der Fakultätsrat bildet, sofern die Prüfungsordnungen nicht andere Regelungen vorsehen, für die von der Fakultät angebotenen Studiengänge der Informatik einen gemeinsamen Prüfungsausschuss Informatik und die der Mathematik einen gemeinsamen Prüfungsausschuss Mathematik. Für die fakultätsübergreifenden Studiengänge der Wirtschaftsinformatik bildet der Fakultätsrat, sofern die Prüfungsordnungen nicht andere Regelungen vorsehen, einen Prüfungsausschuss der Informatik–Wirtschaftsinformatik, der für die fakultätsspezifischen Belange zuständig ist. Für die fachübergreifenden Studiengänge Mathematisch-technische Softwareentwicklung und Data Science sind, sofern die Prüfungsordnungen nicht andere Regelungen vorsehen, für den die Informatik betreffenden Teil der Prüfungsausschuss Informatik und für den die Mathematik betreffenden Teil der Prüfungsausschuss Mathematik zuständig; das Nähere zur Abgrenzung regelt die Prüfungsordnung durch Zuordnung der jeweiligen Module.

- § 8 Abs. 4 Satz 4 der Fakultätsordnung lautet:

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nicht mit.

- § 9 der Fakultätsordnung lautet:

- (1) Zur Regelung von Verfahrensfragen einschließlich des Verfahrens im Dekanat beschließt der Fakultätsrat eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen der Gremien können nach der Entscheidung des jeweiligen Gremienvorsitzes in physischer Anwesenheit der Mitglieder, als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation oder in hybrider Form stattfinden. Beschlüsse können im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden gefasst werden und Wahlen in elektronischer Kommunikation, in den vorgenannten Mischformen oder durch Briefwahl erfolgen. Findet eine Sitzung des Fakultätsrats virtuell statt, so wird einer vor Ort anwesenden Öffentlichkeit auf Antrag die Möglichkeit geboten, die Übertragung der Sitzung im Sitzungssaal als Zuschauer zu verfolgen.



Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 30. Januar 2023.

Hagen, den 27. Februar 2023

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. André Schulz

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



**Vierte Änderung der Ordnung
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen
vom 28. August 2008
in der Fassung vom 08. Februar 2023
(Komplettfassung)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen die Ordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen wie folgt geändert:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Organisation der Fakultät

- § 1 Organe der Fakultät
- § 2 Dekanin/Dekan
- § 3 Prodekaninnen/Prodekane
- § 4 Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder des Dekanats
- § 5 Abwahl eines Mitglieds des Dekanats
- § 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- § 7 Erweiterter Fakultätsrat
- § 8 Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats
- § 9 Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer und Gäste

II. Verfahrensregelungen des Fakultätsrats

- § 10 Termine und Einberufung der Fakultätsratssitzungen
- § 11 Tagesordnung
- § 12 Berichterstattung
- § 13 Wortmeldung und Worterteilung
- § 14 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Stimmrecht
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Protokolle
- § 22 Wahlen

III. Gremien und Beauftragte des Fakultätsrats

- § 23 Ausschüsse, Kommissionen, Studienbeirat und Beauftragte des Fakultätsrats
- § 24 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät
- § 25 Prüfungsausschuss
- § 26 Verfahren in Gremien des Fakultätsrats

IV. Schlussvorschriften

- § 27 Siegel
- § 28 Änderung der Fakultätsordnung
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung



I. Organisation der Fakultät

§ 1 Organe der Fakultät

- (1) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekane.
- (3) Der Fakultätsrat bestimmt eine Prodekanin/einen Prodekan zur Studiendekanin/zum Studiendekan.
- (4) Darüber hinaus kann die Fakultät Ausschüsse und Kommissionen bilden.

§ 2 Dekanin/Dekan

- (1) Die Fakultät wird von der Dekanin/dem Dekan geleitet. Sie/Er vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin/Der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrats ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan nimmt an den Sitzungen der Gremien der Fakultät mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan ist insbesondere für die Erstellung des Entwicklungsplans der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat, die Durchführung von Evaluationen, die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen und die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich. Sie/Er erstellt die Entwürfe der Prüfungsordnungen und ist verantwortlich für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Sie/Er nimmt die Anzeige von Forschungsvorhaben entgegen. Die Dekanin/Der Dekan ist für die Dienstleistungsübertragung an Lehrkräfte für besondere Aufgaben zuständig. Sie/Er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Gremien der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Hält sie/er einen Beschluss für rechtswidrig, führt sie/er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, unterrichtet die Dekanin/der Dekan unverzüglich das Rektorat. Ihr/Ihm obliegt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 HG die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät. Durch Beschluss des Fakultätsrats können der Dekanin/dem Dekan weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3 Prodekaninnen/Prodekane

- (1) Die Prodekanin/Der Prodekan, die/der nicht zur Studiendekanin/zum Studiendekan bestimmt wurde, vertritt die Dekanin/den Dekan. Die Studiendekanin/Der Studiendekan unterstützt die Dekanin/den Dekan in Absprache mit dieser/diesem in den Angelegenheiten der Lehre.
- (2) Die Prodekaninnen/Prodekane können an den Sitzungen der Gremien der Fakultät mit beratender Stimme teilnehmen.



§ 4 Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder des Dekanats

(1) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Dekanats erfolgt unter Vorsitz des ältesten anwesenden, nicht kandidierenden Mitglieds aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor. § 16 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(3) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane beträgt vier Jahre.

(4) Mit der Wahl zur Dekanin/zum Dekan oder zur Prodekanin/zum Prodekan ruht das Mandat der/des Gewählten als Vertreter/in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung der FernUniversität in Hagen über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Die Dekanin/der Dekan darf während ihrer/seiner Amtszeit in Ausschüssen und Kommissionen des Fakultätsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreter/in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.

(5) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, teilt sie/er dies dem Fakultätsrat und dem Rektorat unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin/der Prodekan, die/der nicht zur Studiendekanin/zum Studiendekan bestimmt wurde, bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen.

(6) Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, teilt sie/er dies dem Fakultätsrat und der Dekanin/dem Dekan unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Die Wahl der neuen Prodekanin/des neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen.

(7) Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat wieder auf.

§ 5 Abwahl eines Mitglieds des Dekanats

(1) Der Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Dekanats ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats zu unterzeichnen.

(2) Nach Eingang des Antrags steht dem Mitglied des Dekanats eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrats eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage.

(3) Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. Die Wahl wird von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter, die/der mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrats aus dessen Mitte zu wählen ist, geleitet.



(4) Eine Abwahl eines Mitglieds des Dekanats ist nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats möglich, wenn zugleich ein neues Mitglied des Dekanats gewählt wird und die/der Gewählte durch die Rektorin/den Rektor bestätigt wird.

§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats

(1) Dem Fakultätsrat gehören an

1. als Mitglieder mit Stimmrecht:

- acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,

2. als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht:

- die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender und
- die Prodekaninnen/Prodekane.

(2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 01. April.

(4) Scheidet ein Mitglied des Fakultätsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied aus seiner Gruppe an seine Stelle. Dies gilt auch für Fakultätsratsmitglieder, die zeitweilig oder für eine oder mehrere Sitzungen verhindert sind, für die Dauer ihrer Verhinderung. Die Unterrichtung des Ersatzmitglieds obliegt dem betreffenden Mitglied.

§ 7 Erweiterter Fakultätsrat

Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- und Promotionsordnungen sowie Ehrenpromotionen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt (erweiterter Fakultätsrat).

§ 8 Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Wird nur eine Liste als Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Wahlleitung liegt bei der Dekanin/dem Dekan.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung der FernUniversität in Hagen in der jeweils geltenden Fassung.



§ 9 Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer und Gäste

- (1) An den Sitzungen des Fakultätsrats können außer den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die Ersatzmitglieder regelmäßig beratend teilnehmen.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Fakultätsrats kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige als Gäste einladen.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen oder zu Teilen der Sitzungen Personen, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind, als Gäste hinzuziehen, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats dem nicht widerspricht.
- (4) Den Ersatzmitgliedern und Gästen kann die/der Vorsitzende auf Antrag eines Fakultätsratsmitglieds im Einzelfall ein Rede- und Antragsrecht einräumen.
- (5) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät oder eine Betriebseinheit unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (6) Der Fakultätsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im Übrigen Personen, die aufgrund der Grundordnung der FernUniversität Hagen an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/dem Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

II. Verfahrensregelungen des Fakultätsrats

§ 10 Termine und Einberufung der Fakultätsratssitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft den Fakultätsrat zu mindestens drei ordentlichen Sitzungen während des Wintersemesters und zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen während des Sommersemesters ein. Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans zu Beginn des Studienjahres einen Sitzungsplan. Der Beschluss über die Terminplanung ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (2) Der Fakultätsrat wird von der Dekanin/dem Dekan unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung sowie der zur Beratung erforderlichen Unterlagen schriftlich oder auf elektronischem Wege einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Eine Nachreichung von Unterlagen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- (3) Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Aus wichtigem Grund kann die/der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung des Fakultätsrats einberufen.
- (4) Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes einer wissenschaftlichen Einrichtung gegen Beschlüsse des Vorstandes und Entscheidungen der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters den Fakultätsrat angerufen hat. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Ladungsfrist zu Sitzungen des Fakultätsrats beträgt eine Woche.
- (6) Einladungen und Tagesordnungspunkte werden hochschulöffentlich bekanntgemacht.



§ 11 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgeschlagen. Sie/Er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus der Fakultät zu berücksichtigen.

(2) Anträge und Anregungen zur Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fakultätsrats. Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, es sei denn, die Dekanin/der Dekan hält die Behandlung durch den Fakultätsrat für rechtswidrig.

(3) Jedes Fakultätsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fakultätsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 12 Berichterstattung

(1) Die/Der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die laufenden Angelegenheiten. Über den Bericht findet eine kurze Aussprache statt.

(2) An die Vorsitzende/den Vorsitzenden können die Fakultät betreffende Fragen gestellt werden.

(3) Im Fakultätsrat können Berichte weiterer Funktionsträgerinnen/Funktionsträger und Mitglieder der Fakultät abgegeben werden.

§ 13 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.

(3) Antragstellerinnen/Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss eines Antrags das Wort verlangen.

(4) Die/Der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.

(5) Beschlussanträge, die während der Sitzung gestellt werden, sind vor der Abstimmung in Schriftform der Protokollführerin/dem Protokollführer zu übergeben.



§ 14 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sollen nicht länger als fünf Stunden dauern. Auf Antrag kann die Sitzung einmalig um eine angemessene Zeit verlängert werden.
- (2) Ist eine ordnungsgemäße Sitzung nicht zu gewährleisten, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Entscheidungen des Fakultätsrats erfolgen in Form von Beschlüssen.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die/Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit, ggf. die Beschlussunfähigkeit, fest. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt der Fakultätsrat beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird.
- (3) Stellt die/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, hat sie/er die Sitzung zu vertagen und den nächsten Termin der Fakultätsratssitzung nach § 10 zu verkünden.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, ist der Fakultätsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalsachen sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieds statt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satz 2 und 3 gelten auch beim Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit.
- (4) Ist für eine Abstimmung oder Wahl die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich, ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag die zu Wählende/den zu Wählenden gestimmt haben.
- (5) Ist für eine Abstimmung oder Wahl die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich, ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats für den Antrag oder die/den zu Wählende/n gestimmt haben.
- (6) Jedes Mitglied des Fakultätsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre/seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, ihr/sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sondervoten sind dem Protokoll beizufügen.



(7) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie in der Sitzung im Rahmen ihrer Kompetenzen Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sind. Die Stellungnahme muss in der Sitzung angemeldet werden und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Stellungnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist dem Protokoll beizufügen.

§ 17 Abstimmungen

(1) Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach der Beratung. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" wird nicht abgestimmt.

(2) Vor der Abstimmung fragt die/der Vorsitzende, welche Anträge gestellt werden. Werden mehrere Anträge gestellt, ist der inhaltlich weitest gehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(3) Beschlüsse aus früheren Sitzungen können im Wege der Abstimmung nur dann aufgehoben oder geändert werden, wenn den Mitgliedern des Fakultätsrats ein dementsprechender Antrag mit der Einladung zugesandt wurde.

(4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

§ 18 Stimmrecht

(1) Mitglieder und Angehörige der Fakultät dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen oder Aufträge nicht gebunden.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung" vorzubringen.



(3) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission,
- Schluss der Beratung,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
- Nichtbefassung mit einem Antrag,
- Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
- Anführung eines Tagesordnungspunktes, zu dem nicht eingeladen war,
- Schluss der Redeliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fakultätsrats,
- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen eines Formfehlers oder Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
- Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(5) Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, wird über sie in der Reihenfolge, nach der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

§ 20 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind öffentlich.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und entschieden werden.

(3) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(4) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, sind die Mitglieder des Fakultätsrats zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt wird. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen und Habilitationsleistungen sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.

(5) Die Dekanin/Der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät über die Tätigkeit des Fakultätsrats unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach den Absätzen 3 und 4 Satz 2 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 21 Protokolle

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats sind Beschlussprotokolle anzufertigen und an die ordentlichen und die Ersatzmitglieder des Fakultätsrats zu versenden. Die Protokolle sind zu veröffentlichen.



- (2) Das Protokoll muss Angaben enthalten zu Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie zu den Anwesenden, im Regelfall durch eine beigefügte Anwesenheitsliste.
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Fakultätsrats in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, sofern nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen eine andere Form geboten ist. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem elektronischen Versand des Protokollentwurfs Einwendungen bei der/dem Vorsitzenden vorgebracht werden. Werden Einwendungen vorgebracht, beschließt der Fakultätsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung das Protokoll.
- (4) Mit Änderungen genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (5) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat zu übersenden.

§ 22 Wahlen

- (1) Wahlen im Fakultätsrat erfolgen in unmittelbarer, freier und gleicher Abstimmung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als Personenwahl. Sie erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds hat die Wahl geheim zu erfolgen.
- (2) Im Falle der geheimen Wahl sind die Stimmzettel in einer Wahlurne einzusammeln. Sie müssen nach Gruppenangehörigen unterscheidbar sein, sofern nach Gruppen getrennt gewählt wird.
- (3) Gültig sind nur Stimmen, die eindeutig auf eine Kandidatin/einen Kandidaten lauten, für die/den ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.
- (4) Die/Der Vorsitzende stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Sie/Er fragt die/den Gewählten, ob sie/er die Wahl annimmt, sofern sie/er anwesend ist. Andernfalls holt sie/er das schriftliche Einverständnis der/des Gewählten unverzüglich ein. Erklärt sie/er nicht innerhalb von vierzehn Tagen die Ablehnung, gilt die Wahl als angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Bei Nichtannahme erfolgt eine Nachwahl.
- (5) Im Protokoll sind die auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der gewählten Mitglieder/Ersatzmitglieder festzuhalten.
- (6) Die Dekanin/der Dekan gibt das Ergebnis der Wahl in der Fakultät bekannt und leitet es an die Rektorin/den Rektor weiter.
- (7) Die Anfechtung der Wahl kann unter Angabe von Gründen nur innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.
- (8) Die/Der Gewählte verliert ihr/sein Mandat, sobald sie/er nicht mehr Mitglied der Fakultät ist oder aus der Hochschule ausscheidet. Für eine Abwahl gilt § 5 entsprechend.



III. Gremien und Beauftragte des Fakultätsrats

§ 23 Ausschüsse, Kommissionen, Studienbeirat und Beauftragte des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat kann für seine Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen. Er kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Ausschüssen jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Er bildet mindestens einen Promotionsausschuss, einen Prüfungsausschuss sowie einen Studienbeirat.

(2) In beschließenden Ausschüssen für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren berühren, müssen die Professorinnen/Professoren mindestens über einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammen verfügen.

(3) Der Studienbeirat besteht aus vier Mitgliedern der Fakultät. Er besteht in seiner einen Hälfte aus der Dekanin/dem Dekan sowie der Studiendekanin/dem Studiendekan und zur anderen Hälfte aus Mitgliedern der Gruppe der Studierenden. Vorsitzende/Vorsitzender des Studienbeirats ist die Dekanin/der Dekan. Stellvertretende Mitglieder sind die Prodekanin/der Prodekan, die/der nicht zur Studiendekanin/zum Studiendekan bestimmt wurde, sowie die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Die studentischen Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Gruppe der Studierenden gewählt. Der Studienbeirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Fakultätsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und Kommissionen mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.

(5) Die Mitglieder/Ersatzmitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt.

(6) Jedes Fakultätsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen/Kandidaten ihrer/seiner Gruppe zu benennen. Für die Wahl der Mitglieder/Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.

(7) Zu Mitgliedern/Ersatzmitgliedern sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen jeweils so viele Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, wie Gruppenvertreter/innen zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei eine Stimmengleichheit, entscheidet die/der Vorsitzende durch Los.

(8) Werden von einer Gruppe genauso viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, kann en bloc gewählt werden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlages.

(9) Der Ausschuss/Die Kommission wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter jeweils aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder. Die/Der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht. Vorsitzende/Vorsitzender der Habilitationskommission und des Promotionsausschusses ist die Dekanin/der Dekan.

(10) Die Amtszeit der Mitglieder des Studienbeirats entspricht der Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats. Die Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen entspricht der Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats, sofern es sich um dauernde Aufgaben handelt. Die Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe.



(11) Zur Erledigung von fakultätsübergreifenden Aufgaben kann der Fakultätsrat auch Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen aus anderen Fakultäten als stimmberechtigte Mitglieder in seine Ausschüsse/Kommissionen wählen.

§ 24 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie eine Stellvertreterin werden von den Mitgliedern des Fakultätsrats gewählt. Die Bestellung erfolgt durch die Dekanin/den Dekan. Wählbar sind alle Frauen, die Mitglied der Fakultät sind. Jedes Fakultätsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen zu benennen. Gewählt ist die Kandidatin, welche die meisten Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt.

(2) Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden. Dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat bildet, sofern die Prüfungsordnungen nicht andere Regelungen vorsehen, für die von der Fakultät angebotenen Studiengänge und für Studiengänge, an denen die Fakultät beteiligt ist, den gemeinsamen Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Der Prüfungsausschuss ist darüber hinaus zuständig für die von der Fakultät angebotenen Module, die in den Studiengängen anderer Fakultäten eingesetzt werden, sofern die andere Fakultät dies vorsieht.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter, Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Dem Prüfungsausschuss dürfen Mitglieder der Fakultät angehören, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, sie endet jedoch spätestens zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung eines neuen Fakultätsrats. Wiederwahl ist zulässig. Eine konstituierende Sitzung findet nicht statt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit, kann aber ein Votum abgeben.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Entscheidungen über Widersprüche zuständig. Alle weiteren Aufgaben werden durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden erledigt. Die/Der Vorsitzende kann die Erledigung ihrer/seiner Aufgaben auf den Prüfungsausschuss übertragen. Die/Der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Prüfungsamts der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.



(5) Der/Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegen die durch die jeweiligen Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern, die Durchführung von Anhörungen und die Entscheidung über das Vorliegen von Täuschungsversuchen. Sie/Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(6) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 26 Verfahren in Gremien des Fakultätsrats

(1) Die konstituierende Sitzung von Kommissionen und Ausschüssen wird – sofern der Fakultätsrat nichts anderes bestimmt – durch die Dekanin/den Dekan oder ein von ihr/ihm dazu aufgefordertes Mitglied einberufen und so lange von ihr/ihm geleitet, bis eine Vorsitzende/ein Vorsitzender gewählt ist.

(2) Sitzungen und Beschlussfassungen von Gremien des Fakultätsrats können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Die/Der Vorsitzende des Gremiums legt das Sitzungsformat fest und gibt es mit der Einladung bekannt. Sie/Er entscheidet, ob und in welcher Form ein Umlaufverfahren stattfindet.

(3) Die/Der Vorsitzende des Gremiums ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.

(4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag, Ort, Beginn, Ende, Teilnehmende, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben und der Dekanin/dem Dekan zuzuleiten.

IV. Schlussvorschriften

§ 27 Siegel

Die Fakultät führt ein eigenes Siegel.

§ 28 Änderung der Fakultätsordnung

(1) Änderungen der Fakultätsordnung beschließt der Fakultätsrat.

(2) Der Beschluss über eine Änderung der Fakultätsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.



§ 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 08. Februar 2023.

Hagen, den 01. März 2023

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. Gerrit Brösel

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



Anhang zur Ordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 09. Dezember 2015

Aufgaben der Dekanin/des Dekans

Leitungsfunktion

- Die Dekanin/Der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Hochschule (§ 27 Abs. 1 HG). Sie/Er wird durch die Prodekanin/den Prodekan vertreten, die/der nicht zur Studiendekanin/zum Studiendekan bestimmt wurde.
- Sie/Er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte der Rektorin/des Rektors darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen (§ 27 Abs. 1 HG).
- Die Dekanin/Der Dekan führt den Vorsitz
 - im Fakultätsrat (§ 17 Abs. 1 GO),
 - in der Habilitationskommission (§ 3 Abs. 4 HabiO),
 - im Promotionsausschuss (§ 2 Abs. 4 PromO) und
 - im Studienbeirat (§ 23 Abs. 3 FakO).
- Sie/Er bereitet die Sitzungen des Fakultätsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrats ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig (§ 27 Abs. 1 HG).

Struktur und Finanzen

- Die Dekanin/Der Dekan erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan (§ 27 Abs. 1 HG).
- Sie/Er entscheidet über die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung (§ 21 Abs. 1 HG).
- Sie/Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät (§ 27 Abs. 1 HG).

Lehre und Forschung

- Die Dekanin/Der Dekan ist insbesondere verantwortlich für
 - die Durchführung der Evaluation,
 - die Vollständigkeit des Lehrangebots,
 - die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie
 - die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 27 Abs. 1 HG).
- Sie/Er erstellt die Entwürfe von Prüfungsordnungen (§ 27 Abs. 1 HG).
- Sie/Er nimmt die Anzeige von Forschungsvorhaben entgegen (§ 71 Abs. 3 HG).
- Der Dekanin/Dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Fakultätsrats weitere Aufgaben übertragen werden (§ 27 Abs. 1 HG).
- Sie/Er wird bei Aufgaben der Lehre durch die Studiendekanin/den Studiendekan unterstützt.



Aufgaben des Fakultätsrats

- Der Fakultätsrat beschließt über die Ordnungen der Fakultät (§ 28 Abs. 1 HG).
- Er ist in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten zuständig (§ 28 Abs. 1 HG).
- Er wählt die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, insbesondere die Dekanin/den Dekan, sowie die Gremien der Fakultät.
- Der Fakultätsrat prüft, ob die Verteilung der Stellen und Mittel in Einklang mit den von der Dekanin/dem Dekan festgelegten Grundsätzen steht. Sie wird erst wirksam, wenn der Fakultätsrat die Übereinstimmung festgestellt hat.
- Er nimmt die Berichte der Dekanin/des Dekans entgegen (§ 28 Abs. 1 HG).
- Er kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen (§ 28 Abs. 1 HG).
- Er beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über die Einrichtung neuer oder die Änderung oder Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät (§ 29 Abs. 1 HG).
- Er macht Vorschläge zur Ausschreibung von Stellen für Professorinnen und Professoren und beschließt über die Berufungsvorschläge (§ 38 HG).
- Er ist zuständig für die Erarbeitung des Frauenförderplans der Fakultät (§ 22 FFP) und die Verabschiedung des Frauenförderberichts (§ 23 Abs. 2 FFP).
- Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist (§ 28 Abs. 1 HG).

Aufgaben des Studienbeirats:

Der Studienbeirat berät den Fakultätsrat sowie das Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen (§ 28 Abs. 8 HG).